

Benützungsordnung für die Leichtathletikanlage Allmend der Stadt Zug

vom 31. März 2026

Die Abteilung Sport der Stadt Zug (nachfolgend Abteilung Sport) erlässt gestützt auf § 3 der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (Anlagenbenützungsverordnung; SRS 6.6-1)

als Benützungsordnung für die Leichtathletikanlage Allmend (nachfolgend Leichtathletikanlage):

1. Allgemeines

- | | | | |
|-----|-----------------|-------|---|
| 1.1 | Zweck | 1.1.1 | Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Leichtathletikanlage. |
| | | 1.1.2 | Die Benützungsordnung regelt die Nutzungsbedingungen und Zuständigkeiten hinsichtlich der Leichtathletikanlage. |
| 1.2 | Zuständigkeiten | 1.2.1 | Die Verwaltung der Leichtathletikanlage obliegt der Abteilung Sport. |
| | | 1.2.2 | Für die Umsetzung der Benützungsordnung ist die Anlagewartung zuständig. Sie ist zudem verantwortlich für die Bedienung und Instandhaltung der technischen Einrichtungen vor Ort. |
| | | 1.2.3 | Für den betrieblichen Unterhalt der Anlagen ist die Abteilung Immobilien der Stadt Zug (Abteilung Immobilien) verantwortlich. |

2. Betrieb

- | | | | |
|-----|------------------------|-------|---|
| 2.1 | Betriebszeiten | | Die Betriebszeiten sind von Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr. |
| 2.2 | Sperrzeiten
Gebäude | 2.2.1 | An folgenden Tagen ist das Gebäude der Leichtathletikanlage geschlossen (Sperrtage) und es werden keine ausschliesslichen Benützungen bewilligt:
1. August, Maria Himmelfahrt, Eidg. Bettag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachtsferien gem. Stadtschulen Zug, Ostern (Karfreitag bis Ostermontag), Auffahrt, Pfingstsonntag bis Pfingstmontag, Fronleichnam.
Vorbehalten bleiben Ausnahmewilligungen. |
| 2.3 | Freie Benützung | 2.3.1 | Einzelsportlerinnen und Einzelsportler, welche die übrigen Nutzerinnen und Nutzer, den Unterhalt und den übrigen Betrieb nicht stören, dürfen die Leichtathletikanlage während der Betriebszeiten benützen. |
| | | 2.3.2 | Organisierte Sportangebote (Vereinstrainings, Firmensport, Kurse, Personaltrainings usw.) und Gruppen benötigen eine Bewilligung der Abteilung Sport. |

- 2.3.3 Der Vorrang hinsichtlich der Benützung der Anlage obliegt in jedem Fall den Inhaberinnen und Inhabern einer Benützungsvereinbarung (nachfolgend Ziff. 2.4.1).
- 2.4 Ausschliessliche Benützung
- 2.4.1 Anträge für die ausschliessliche Benützung der Leichtathletikanlage sind bei der Abteilung Sport zu stellen. Die Abteilung Sport prüft das Gesuch und schliesst bei positivem Entscheid eine Benützungsvereinbarung ab.
- 2.4.2 Die Abteilung Sport kann Benützungsvereinbarungen zeitlich begrenzen oder an Bedingungen knüpfen.
- 2.4.3 Von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr geniessen Jugendliche bzw. Jugendmannschaften den Vorrang.
- 2.4.4 Die Belegungszeiten gelten ab Betreten bis zum Verlassen der Anlage (inkl. Garderobennutzung, Einrichten, Aufräumen).
- 2.4.5 Benützungsgesuche sind bis spätestens 20 Tage vor dem geplanten Anlass unter www.stadtzug.ch/sport zu stellen.
- 2.4.6 Für das Vereinbarungsprozedere kann die Abteilung Sport eine Gebühr gemäss Anlagebenützungsverordnung erheben.
- 2.5 Verzicht
- 2.5.1 Sollte eine vereinbarte ausschliessliche Benützung gänzlich, einmalig oder für eine bestimmte Zeit nicht beansprucht werden, ist dies umgehend, mindestens jedoch sieben Tage vor der ursprünglich geplanten bzw. anstehenden Benützung, der Abteilung Sport mitzuteilen.
- 2.5.2 Die Gebühr bleibt bei freiwilligem Verzicht auf die ausschliessliche Benützung geschuldet.
- 2.5.3 Wetterbedingte Absagen sind von den Regeln betreffend Verzicht ausgenommen.
- 3. Benützungsvorschriften**
- 3.1 Verhalten und Ordnung
- 3.1.1 Essen und Alkohol sind auf der gesamten Leichtathletikanlage nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind die Tribüne, die offiziellen Zuschauerbereiche und der Mehrzweckraum.
- 3.1.2 Rauchen ist auf der gesamten Leichtathletikanlage nicht erlaubt.
- 3.1.3 Das Mitbringen von Tieren ist im Sportbereich und im Gebäude nicht erlaubt.
- 3.1.4 Die Leichtathletikanlage ist in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzlicher Aufwand sowie Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt.
- 3.2 Garderobenzuteilung
- 3.2.1 Die Garderobenzuteilung erfolgt durch die Anlagewartung.
- 3.2.2 Die Benützung der Garderoben ist in der ausschliesslichen Benützung inbegriffen.
- 3.3 Spielbarkeit der Naturrasen
- 3.3.1 Gesperrte Rasen dürfen nicht betreten werden.
- 3.3.2 Die Beurteilung und der Entscheid in Zusammenhang mit der Sperrung erfolgen durch die Abteilung Immobilien.
- 3.4 Winterdienst
- Auf der Leichtathletikanlage erfolgt kein Winterdienst.
- 3.5 Sportgeräte
- 3.5.1 Die Benützung der Sportgeräte ist in der ausschliesslichen Benützung inbegriffen.

- 3.5.2 Sämtliche mobile und verbaute Sportgeräte sind nach dem Gebrauch an die dafür bezeichneten Standorte zu platzieren.
- 3.6 Nagelschuhe Der Kunststoffbelag darf nur mit Nagelschuhen von höchstens 6 mm Dornenlänge betreten werden.
- 3.7 Zusätzliche Installationen
- 3.7.1 Die Infrastruktur ist durch die Nutzerinnen und Nutzer selbst einzurichten.
- 3.7.2 An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
- 3.7.3 Vorübergehende Installationen aller Art dürfen auf der Leichtathletikanlage Allmend nur mit Bewilligung der Anlagewartung ausgeführt werden.
- 3.7.4 Am Ende der Belegung muss der ursprüngliche Zustand der Anlage wieder hergestellt sein.
- 3.8 Flutlichtanlage Die Flutlichtanlage wird ausschliesslich von der Anlagewartung bedient oder in deren Absprache.
- 3.9 Lautsprecheranlage Für die Verwendung der Lautsprecheranlage oder von eigenen Verstärkeranlagen wird eine vorgängige Bewilligung der Stadt Zug vorausgesetzt.
- 3.10 Sanitätszimmer Das Sanitätszimmer steht den Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung. Für das erforderliche Sanitätsmaterial haben die Nutzerinnen und Nutzer selbst besorgt zu sein.
- 3.11 Verkehr
- 3.11.1 Für das Befahren und Parkieren wird eine vorgängige Bewilligung der Stadt Zug vorausgesetzt.
- 3.11.2 Vorbehalten sind die Regulierungen zu den öffentlichen Veranstaltungen gemäss Anlagenbenützungsverordnung.
- 4. Haftung**
- 4.1 Verordnung Es gelten die Regeln gemäss § 11 Anlagenbenützungsverordnung.
- 4.2 Haftpflicht Die ausschliessliche Benützung bedingt Haftpflichtschutz.
- 5. Schlussbestimmungen**
- 5.1 Sanktionen Bei Nichteinhaltung dieser Benützungsordnung kann der Stadtrat der Stadt Zug Sanktionen gemäss § 12 Anlagenbenützungsverordnung verfügen.
- 5.2 Inkrafttreten Die Benützungsordnung vom 1. Januar 2013 wird aufgehoben. Diese Benützungsordnung wird ab 31. März 2026 angewendet.